

437/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anna Huber und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umsetzung der e - commerce Richtlinie“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Mit dieser Frage werden Mindeststandardrichtlinien angesprochen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Vergleich zu den in der jeweiligen Richtlinie enthaltenen Vorschriften strengere Bestimmungen vorzusehen. Derartige Mindeststandardklauseln finden sich in zahlreichen Verbraucherschutzrichtlinien, wie etwa auch in Art. 14 der Fernabsatzrichtlinie. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten schon nach dem primären Gemeinschaftsrecht strengere Schutzmaßnahmen im Interesse des Verbraucherschutzes beibehalten oder ergreifen. Der Gemeinsame Standpunkt für eine Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr wurde vom Rat am 28. Februar 2000 angenommen und wird derzeit vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung behandelt. Artikel 1 Abs. 3 bestimmt, dass die Richtlinie das auf Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht ergänzt und das Schutzniveau insbesondere für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz grundsätzlich unberührt lässt. Auf Drängen insbesondere der österreichischen Delegation stellt diese Bestimmung entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht mehr ausschließlich auf das gemeinschaftsrechtliche Schutzniveau ab. Vielmehr soll das Schutzniveau maßgeblich sein, wie es sich aus dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur deren Umsetzung ergibt. Dadurch darf allerdings „die Dienst-

leistungsfreiheit nicht eingeschränkt werden". Im Erwägungsgrund 11 wird in diesem Zusammenhang nur von dem durch Gemeinschaftsrechtsakte eingeführten Schutzniveau gesprochen.

Es wird nun die Ansicht vertreten, dass stets das gemeinschaftsrechtliche Schutzniveau maßgeblich sein soll. Dies bedeutet, dass einem ausländischen Diensteanbieter von den Behörden und Gerichten eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit Online - Aktivitäten nur der Mindeststandard einer Richtlinie entgegengehalten werden kann. Ein höherer Schutzstandard soll nach dieser Auffassung für einen ausländischen Diensteanbieter nicht maßgeblich sein.

Diese Auslegung wird vom Bundesministerium für Justiz nicht geteilt. Sie würde letztlich zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Richtlinie führen. Aus diesem Grund muss das nationale Schutzniveau, das mit dem primären Gemeinschaftsrecht im Einklang steht, maßgeblich sein. Dies wird durch den Zwischensatz in Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts („wie es (das Schutzniveau) sich aus Gemeinschaftsrechtsakten und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung ergibt“) ausgedrückt.

Zu 2:

Das Versandhandelsverbot für Arzneimittel bleibt - ebenfalls auf Grund einer Initiative der österreichischen Delegation - vom Gemeinsamen Standpunkt unberührt. Zwar ist es trotz vielfältiger Bemühungen nicht gelungen, dieses Versandhandelsverbot in den Anhang der Richtlinie (Ausnahmen vom Binnenmarktprinzip nach Art. 3) aufzunehmen. Allerdings führen die Erwägungsgründe 18 und 21 aus, dass sich der Anwendungsbereich der Richtlinie nur auf Rechtsvorschriften für kommerzielle Online - Aktivitäten, wie Online - Informationen, Online - Werbung, Online - Shopping oder Online - Vertragsabschlüsse, erstreckt. Rechtliche Anforderungen an körperliche Güter, wie Sicherheitsstandards oder Kennzeichnungspflichten, oder Anforderungen für ihren Vertrieb, wie die Auslieferung oder Vertragserfüllung, fallen dagegen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie. In Erwägungsgrund 21 wird dazu auf Grund einer Forderung der österreichischen Delegation ausdrücklich ausgeführt, dass der koordinierte Bereich der Richtlinie keine rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich Waren, beispielsweise Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Haftung für Waren, und auch keine Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Lieferung oder Beförderung von Waren, einschließlich der Lieferung von Humanarzneimitteln, betrifft.

Zu 3:

Auf Werbemaßnahmen über Online - Dienste ist grundsätzlich das Herkunftslandprinzip nach Art. 3 Abs. 2 des Gemeinsamen Standpunktes anzuwenden. Dies wird für Angebote zur Verkaufsförderung, wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke sowie für Preisausschreiben oder Gewinnspiele, in Art. 6 des Gemeinsamen Standpunktes ausdrücklich bekräftigt. Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit, nach Art. 3 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunktes individuelle Maßnahmen in Abweichung vom Herkunftslandprinzip, also in Anwendung ihrer eigenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, gegenüber ausländischen Diensteanbietern zu ergreifen. Voraussetzung dafür ist, dass eines der in Art. 3 Abs. 4 lit. a genannten Schutzziele beeinträchtigt wird. Zu diesen Schutzziele zählt neben dem Schutz der Verbraucher u. a. ausdrücklich auch der Jugendschutz sowie die Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen.

Im Einzelfall können gegen ausländische Diensteanbieter, die österreichische Rechtsvorschriften im Interesse des Jugendschutzes verletzen, verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden. Vorausgesetzt ist, dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sind. Bei verwaltungsbehördlichen Maßnahmen müssen zudem vor deren Erlassung der betroffene Niederlassungsstaat sowie die Kommission informiert und um Abhilfe ersucht werden.

Zu 4:

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr soll die Entwicklung des „electronic commerce“ in Europa fördern. Das wirtschaftliche Potenzial, das den modernen Informationstechnologien zugeschrieben wird, soll auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausgeschöpft werden. Es liegt nach meinem Dafürhalten auch im österreichischen Interesse, diese Potenziale zum Vorteil der österreichischen Wirtschaft und der österreichischen Arbeitnehmer zu nützen. Den modernen Entwicklungen kann sich Österreich nicht verschließen.

Ziel des Gemeinsamen Standpunktes ist es, einen geeigneten rechtlichen Rahmen zu schaffen, um Rechtssicherheit für elektronische Transaktionen sicherzustellen, gleichzeitig aber auch für einen angemessenen Kunden- und Verbraucherschutz Sorge zu tragen. Die Bedeutung des Verbraucherschutzes wird an mehreren Stellen des Gemeinsamen Standpunktes, insbesondere in den Erwägungsgründen 10, 16 und 29, bekräftigt.

Das Herkunftslandprinzip (nach dem sich die rechtlichen Anforderungen nach dem „Heimatrecht“ des Anbieters richten) ist nicht von vornherein abzulehnen. In vielen Fällen - besonders im geschäftlichen Verkehr - wird nur ein solches Konzept praktikabel sein. Um eine ausgewogene Lösung insbesondere im Spannungsverhältnis zwischen dem Herkunftslandprinzip einerseits und dem Verbraucherschutz anderer - seits zu schaffen, wurden im Gemeinsamen Standpunkt eine Reihe von allgemeinen und speziellen Ausnahmen von diesem Herkunftslandprinzip vorgesehen. Zudem wurde - wiederum auf Vorschlag der österreichischen Delegation - im Erwägungs - grund 21 ausdrücklich festgehalten, dass sowohl eine künftige gemeinschaftliche Harmonisierung auf dem Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft als auch künftige Rechtsvorschriften, die auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Ge - meinschaftsrecht erlassen werden, unberührt bleiben. Dies bedeutet, dass das Her - kunftslandprinzip keineswegs gegen weitere Harmonisierungen auf gemeinschafts - rechtlicher Ebene, insbesondere auf dem Gebiet der Werbung und der so genann - ten "kommerziellen Kommunikation“, spricht.

Zu 5:

Nach Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunktes schafft die Richtlinie keine zu - sätzlichen Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts. Auch befasst sie sich nicht mit der Zuständigkeit der Gerichte. Zudem wurde im Anhang der Richtlinie (Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip nach Art. 3) - wiederum über Vorschlag der österreichischen Delegation - die Wendung "vertragliche Schuldverhältnisse in Be - zug auf Verbraucherverträge“ aufgenommen. Dies bedeutet, dass Art. 5 des Römer Schuldrechtsübereinkommens über das anzuwendende Recht bei Verbraucherver - trägen unberührt bleibt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz zählen die vorvertraglichen Pflichten (culpa in contrahendo) zum Vertragsstatut. Sie sind damit ebenfalls vom Herkunftslandprinzip ausgenommen.